

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 14. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.200.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.626.900 €
<i>Überschuss</i>	573.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<i>Jahresergebnis</i>	573.200 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.884.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.706.200 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.782.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.126.900 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.344.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.934.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:

<i>der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	39.011.500 €
<i>der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	38.767.300 €
<i>Finanzmittelüberschuss 2018</i>	244.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.344.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 54 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Bersenbrück, den .2018

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Dr. Baier)